

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/077	24.07.08	Redaktion: Iris Wilkening
S. 933 - 937		Telefon: 80-94040

Beitragsordnung der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

vom 23.07.2008

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GVBl. 2008, S. 195) hat die Studierendenschaft der RWTH Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht
- § 2 Höhe des Beitrags
- § 3 Erhebung und Fälligkeit
- § 4 Aufgaben des Sozialausschusses
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1**Beitragszweck und Beitragspflicht**

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages befreit.

§ 2**Höhe des Beitrags**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 137,00 €.
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeiträge:
 - A) für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für

Aa) den AStA	5,09 €
Ab) den Studierendensport	1,10 €
Ac) die Kindertragesstätte an der RWTH Aachen e.V.	0,90 €
Ad) die Kinderbetreuungseinrichtung Augustinerbach	0,50 €
Ae) den Studentischen Hilfsfonds	1,00 €
Ag) das Hochschulradio	0,50 €
Ah) das Frauenreferat	0,07 €
Ai) das Schwulenreferat an den Aachener Hochschulen	0,19 €
 - B) für die Fachschaften 1,00 €
 - C) als Mobilitätsbeitrag

Ca) für die Fahrtberechtigung im lokalen Öffentlichen Personennahverkehr	89,50 €
Cb) für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen	37,10 €
Cc) für den Mobilitäts-Härtefonds	0,05 €

§ 3**Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.
- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:

- a) Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,
 - b) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
 - c) Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (5) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

Aufgaben des Sozialausschusses

- (1) Der Sozialausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Erlass bzw. Erstattung des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen,
 - b) Vergabe von Mitteln aus dem Studentischen Hilfsfonds,
 - c) Erstattung des Mobilitätsbeitrages in sozialen Härtefällen,
 - d) Befreiung vom Mobilitätsbeitrag in sozialen Härtefällen.
- (2) Das Studierendenparlament erlässt zum Verfahren der Erstattung des Mobilitätsbeitrags bzw. zur Befreiung hiervon eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Ausschuss tagt unter Mitwirkung des AStA und der Hochschulverwaltung in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5

Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge werden erstmals zum Sommersemester 2009 erhoben.
- (2) Die Beitragsordnung vom 26.01.2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 548, S. 2328 – 2330) in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 01.02.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2008/017, S. 249 - 250) tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 02.07.2008 und der Genehmigung des Rektorates der RWTH Aachen vom 23.07.2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.07.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr.rer.nat. Burkhard Rauhut